

## **CAMERIT AG**

### **Ordentliche Hauptversammlung am 10. November 2021**

#### **Informationen zu Tagesordnungspunkt 7,**

#### **Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands**

#### **System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der CAMERIT AG**

##### **1. Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vorstandsvergütungssystems**

Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 87a AktG ein klares und verständliches System zur Vergütung des Vorstands und setzt gemäß § 87 Abs. 1 AktG die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Eine Delegation von Aufgaben mit Bezug zum Vorstandsvergütungssystem auf einen Ausschuss des Aufsichtsrats besteht nicht. Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung entsprechend den Anforderungen des AktG zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht, legt der Aufsichtsrat spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vor.

Das Vergütungssystem wird vom Aufsichtsrat regelmäßig auf seine Angemessenheit und Üblichkeit sowie die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen überprüft. Bei Bedarf beschließt der Aufsichtsrat Änderungen. Bei wesentlichen Änderungen des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung erneut zur Billigung vorgelegt.

Aufgrund der Zusammensetzung des dreiköpfigen Aufsichtsrates sind derzeit keine Interessenkonflikte erkennbar. Insbesondere sind die Mitglieder des Aufsichtsrats vom aktuellen Vorstand, welcher selbst zuvor Aufsichtsratsmitglied war, nicht abhängig. Sollten sich trotzdem in Zukunft Interessenkonflikte bei einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates ergeben, ist zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates vereinbart, dass Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates offengelegt werden müssen. Über den Umgang mit einem bestehenden Interessenkonflikt wird im Einzelfall entschieden; insbesondere kommt in Betracht, dass das von einem Interessenkonflikt betroffene Mitglied an der davon betroffenen Beratung und Abstimmung des Aufsichtsrats nicht teilnimmt. Der Aufsichtsrat berichtet in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

Eine Berücksichtigung von Arbeitnehmern bei der Festsetzung des Vergütungssystems hat nicht stattgefunden, da solche zurzeit nicht vorhanden sind. Die Tätigkeitsbereiche zukünftiger Mitarbeiter wären zudem nicht mit den Aufgaben des Vorstands vergleichbar.

##### **2. Bestandteile des Vergütungssystems**

###### **2.1. Vergütungsbestandteile**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist erfolgsunabhängig (fix). Sie umfasst das Jahresfestgehalt und die Erstattung von Kosten und Auslagen (Spesen), wenn diese betrieblich veranlasst und erforderlich für die Vorstandstätigkeit waren. Zudem erhalten Vorstandsmitglieder einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 % der gezahlten Beträge bis zur Höhe des maximal nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei zu erstattenden Betrags und sind in den Versicherungsschutz der von der CAMERIT AG unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen.

Der Aufsichtsrat hat von der Festsetzung erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile abgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Festvergütung einen ausreichenden Anreiz für den Vorstand darstellt. Besondere Bestandteile zur Förderung von Geschäftsstrategie und langfristiger Entwicklung sind nicht vorgesehen. Sie erscheinen nach dem Verkauf der wesentlichen Vermögenswerte der CAMERIT AG gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 auch nicht zweckmäßig.

###### **2.2. Keine Aufschubzeiten für Vergütungsbestandteile**

Aufschubzeiten für Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Das Jahresfestgehalt sowie die weiteren Vergütungsbestandteile werden grundsätzlich in zwölf gleichen Monatsraten ausgezahlt.

### **2.3. Maximalvergütung**

Die Vergütung des Vorstands ist unter Berücksichtigung sämtlicher Vergütungsbestandteile gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG begrenzt (Maximalvergütung). Die Maximalvergütung begrenzt die Summe aller Vergütungszahlungen, die für ein Geschäftsjahr an das Vorstandsmitglied geleistet werden und beinhaltet alle Vergütungskomponenten einschließlich Festvergütung, sämtlicher variabler Vergütungskomponenten, Nebenleistungen und Altersvorsorgeleistungen. Die Maximalvergütung für jedes Vorstandsmitglied entspricht der fixen Vergütung von EUR 50.000,00 zzgl. Nebenleistungen (aktuell = EUR 55.297,08) pro Kalenderjahr.

## **3. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte**

### **3.1. Laufzeiten und Beendigung der Vorstandsdienstverträge, unterjähriger Ein- oder Austritt**

Die Vertragslaufzeit der Vorstandsdienstverträge richtet sich in der Regel nach der Dauer der Bestellung zum Vorstandsmitglied und verlängert sich jeweils für die Dauer einer Wiederbestellung.

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist in den Anstellungsverträgen nicht vorgesehen. Der Anstellungsvertrag ist jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich (d.h. im Regelfall fristlos) kündbar. Eine außerordentliche Kündigung ist dem Vorstand auch im Falle des Kontrollwechsels bei der Gesellschaft möglich (sog. Change-of-Control Klausel).

Bei einem unterjährigem Ein -oder Austritt eines Vorstandsmitglieds während eines laufenden Geschäftsjahres wird die Vergütung grundsätzlich zeitanteilig für die im Geschäftsjahr geleisteten vollen Kalendermonate gewährt.

### **3.2. Leistungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit**

Es werden grundsätzlich keine Regelungen zur Beendigung der Vorstandstätigkeit getroffen, so dass die gesetzlichen Regelungen gelten. Die Vorstandsbezüge werden im Falle der Abberufung des Vorstands als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft höchstens bis zum Ablauf der Befristung des Anstellungsvertrags weiter gewährt. Zusagen von Abfindungen oder Entschädigungszahlungen für das Ausscheiden aus dem Vorstand bestehen nicht, auch nicht im Falle eines Kontrollwechsels (Change-of-Control).